

## **Besoldung im Vorbereitungsdienst (Anwärterbezüge)**

**(gültig ab 1. November 2024)**

Studienreferendarinnen und Studienreferendare sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter leisten ihren Vorbereitungsdienst regelmäßig in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf ab. Dieses Beamtenverhältnis endet mit dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses über die bestandene bzw. endgültig nicht bestandene Staatsprüfung. Während des Vorbereitungsdienstes besteht Anspruch auf Anwärterbezüge. Für die Höhe ist die Besoldungsgruppe des Eingangsamtes desjenigen Lehramtes maßgebend, dessen Befähigungserwerb angestrebt wird (A 12 für das Lehramt an Grundschulen oder an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen; A 13 für das Lehramt für Sonderpädagogische Förderung; A 13 mit Strukturzulage für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für das Lehramt an Berufskollegs). Neben dem sog. Anwärtergrundbetrag werden - in Abhängigkeit von den dienstlichen und persönlichen Voraussetzungen - der Familienzuschlag sowie vermögenswirksame Leistungen gewährt.

Die aktuellen Besoldungstabellen für Beamtinnen und Beamte, auch für Anwärterbezüge, sind [hier](#) veröffentlicht.

Eine Übersicht über den Familienzuschlag für Anwärterinnen und Anwärter gemäß Anlage 13 zum Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW) ist [hier](#) einsehbar.